

II
L 26842
e 93

Lutt. 2.

ful. br

31
1867

Bur Wahlfrage.

Ein Wort zur Aufklärung.

Von den Herren: Gerichtsrath
v. Strahl und Finanzrath
v. Kallenegger

Eduar v.



Friedrich Ritter v. Riedhorst
Laibach.

Druck und Verlag von Jgn. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.

1867.

Die Handlung

Die Welt der Dichtung



Verlag

Druck

„verfassungsmäßigen Entwicklung der diesem Lande eigenthümlichen nationalen, geistigen und materiellen Interessen gewährt, zugleich die Einheit des Reiches anbahnt und sichert, — jene Einheit der Theile, welche nothwendig ist, um jedem derselben den mächtigen und solidarischen Schutz der Gesamtheit zu gewähren, alle in gemeinnützigem Wirken zu verbinden und jedes störende Uebergewicht eines einzelnen unschädlich für die Gesamtheit zu machen, welche endlich allein beruhigende Sicherheit für die gewährten geistigen und sittlichen Güter, Rechte und Freiheiten zu bieten, ihren Werth dauernd zu erhalten und zu erhöhen vermag.“

Wer erinnert sich hierbei nicht auch der Energie, mit welcher der Landtag, und gerade auch die Stimmführer der jetzt als die nationale sich beittelnden Partei, bei den Berathungen des Gemeindegesetzes für die Beerdigung der Gemeindevorsteher auf die Verfassung eingestanden sind!

Und nach sechs Jahren antwortet der zweitgewählte Landtag Krains in der Sitzung vom 28. Februar 1867 auf die kais. a. h. Entschließung und Aufforderung vom 4. Februar 1867, den wieder einberufenen verfassungsmäßigen Reichsrath zu beschicken:

„Der in tiefster Ergebenheit gefertigte Landtag vermöge diesen Reichsrath als den verfassungsmäßigen nicht zu erkennen; am starren Rechte festhaltend, müßte der treuehörigste Landtag die Wahl der Abgeordneten zu demselben in tiefster Ehrfurcht ablehnen!“

Was ist geschehen, um diesen straffen Gegensatz der Adressen von Krains Landesvertretung zu erklären? — Dürfen die zur jüngsten Adresse gefaßten Beschlüsse jenes Rechtsverhältniß beeinträchtigen, aus welchem das Reich so wie alle einzelnen mit Krain unter kaiserlichem Scepter staatlich geeinten Länder ihrerseits Rechte zur wechselweisen Wahrung und Erhöhung ihrer Interessen bereits erworben haben?

Ungarn und Croatien allerdings lehnten von allem Ursprunge und beharrlich die Beschickung des Reichsrathes ab, — das kais. Patent vom 20. September 1865 sistirte daher die Wirksamkeit des Grundgesetzes, um für die verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches mit den legalen Vertretern der Länder ungarischer Krone eine Verständigung zu erlangen und den betreffenden Landtagen das Octoberdiplom und das Februarpatent über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen, vorbehaltlich des gleichgewichtigen Ausspruches der legalen Vertreter der andern Königreiche und Länder über die Verhandlungsergebnisse; — endlich das kais. Patent vom 2. Jänner 1867 berief einen außerordentlichen Reichsrath zur Berathung der Verfassungsfrage, wobei die verschiedenen Rechtsanschauungen und Ansprüche der Königreiche und Länder ihren Austrag finden sollten.

Nun — starres Recht — führt gerade zu dem Gegentheile der jüngsten Landtagsadresse. Daß ihr starres Recht am kaiſ. Throne keine Anerkennung finden konnte, das bezeugt die um dieſer Adresse willen und trotz der darin kundgegebenen Verſicherung der Treue und Ergebenheit mit dem allerhöchſten Patente vom 1. März 1867 erfolgte Landtagsauflöſung. Allein nicht dieſe allerhöchſte Verfügung allein ſei ein Beleg dafür, was **unſer** verfaſſungsmäßiges Recht geblieben iſt, trotz der erwähnten Thatſachen, welche auf dasſelbe Sturm liefen, welche die Vertheidiger zur einſtweiligen Einſtellung des verfaſſungsmäßigen Feuers brachten, welche aber endlich doch keine Capitulation des Verfaſſungs-Vollwerkes bewirkten.

Ungarn und Croatien, mit ihrer im Diplome vom October 1860 anerkannten frühern Verfaſſung, mochten ihren ſtaatsrechtlichen Titel gegen den Reichsrath des Octoberdiploms und des Februarpatents geltend machen; — indem ſie dies für ſich thaten, können doch die übrigen Königreiche und Länder, um verfaſſungsmäßig zu handeln, nicht von dieſen Grundgeſetzen abſehen, auf welchen allein ihre conſtitutionellen Rechte, ihr conſtitutionelles Leben beruht, — und nicht abſehen vom Art. III. des Octoberdiploms und von den Landesordnungen des Februar 1861, kraft deren allein ſie ein Geſetzgebungsrecht ausüben!

Nicht einzeln für ſich können dieſe Landesvertretungen Beſchlüſſe zu Aenderungen der Reichsverfaſſung beanspruchen, welche den übrigen Ländern, ſei es auch nur verneinend, vorgehen; — es liegt eben alſo die Frage über Annahme oder Ablehnung der Reichsverfaſſung oder ihrer Aenderungen in dem Bereiche von Landtagen nicht, welche nur kraft der durch die Reichsverfaſſung begrenzten Landesordnungen exiſtiren. War es ja doch nach dem Octoberdiplome ſchon zweifellos, daß nur der Reichstag, nicht die einzelnen Landtage, in allen gemeinſchaftlichen Angelegenheiten (und welche Angelegenheit iſt eminent gemeinſchaftlich, als die Reichsverfaſſung?) ein Geſetzgebungs-, alſo Abänderungsrecht haben.

Das Patent über die Siſtrung der Reichsverfaſſung hatte die Annahme aller dieſer Reichsgrundgeſetze nur den Ländern der ungarischen Krone gegenüber in Frage und Verhandlung geſtellt, — für die übrigen Länder lag die Annahme ſchon vor; nur eine Aenderung der nicht aufgehobenen Verfaſſung, alſo auf verfaſſungsmäßigem Wege, nur durch den Reichsrath dieſer Länder, unzweifelhaft alſo mit voller verfaſſungsmäßiger Competenz des letztern, konnte als eine Folge der Verhandlungsergebnisse der Regierung mit Ungarn ſich ergeben.

Vergeblich iſt die Rechtsfolgerung der jüngſten Landtagsadresse, ſei ſie auch in die Form einer Bitte gekleidet: es ſolle über den vereinbarten Reichsverfaſſungsentwurf der Landtag

vernommen werden. Dieses Recht aus der Vereinbarung der pragmatischen Sanction abzuleiten, ist einer Prämisse entnommen, die geschichtlich insoferne falsch aufgefaßt ist, als die frühern Landstände Krains ein Gesetzgebungsrecht, namentlich in Reichsangelegenheiten, nie, auch zur Zeit der pragmatischen Sanction nicht hatten.

Jene Rechtsfolgerung aber ist, abgesehen von dieser Unrichtigkeit, an sich schon dadurch abgeschnitten, daß mit der Annahme der neuen Staatsgrundgesetze das absolute Recht des Monarchen zu deren Detronirung vom Lande anerkannt und damit eine vollständige Neuerung des staatsrechtlichen Verhältnisses geschaffen worden ist.

In diesen Staatsgrundgesetzen aber sucht man vergeblich eine andere Competenz der Landtage in Reichsangelegenheiten, als: zur Wahl der Reichsraths-Abgeordneten und zur Berathung und Antragstellung über die Rückwirkung kundgemachter oder auf Erlaßung nothwendiger allgemeiner Gesetze.

Eher wäre also zu denken, daß ein allfälliger landtägliches Antrag in Reichsgesetz- und Verfassungsfragen dem Beschlusse der Reichsvertretung anheimfiele, als daß umgekehrt Reichsrathsbeschlüsse von den Landtagen corroborirt werden sollten.

Sonderbar also, daß ein zur Sache incompetentes Landtag dem von Sr. Majestät der Verfassung gemäß für alle außerungarischen Länder einberufenen Reichsrathe die Verfassungsmäßigkeit und Competenz in den vom Kaiser bezeichneten Gegenständen, namentlich zu Aenderungen der Reichsverfassung abspricht, weil zu dessen Beschiedung nicht auch die Länder der ungarischen Krone aufgefordert sind!

Das freie Wollen oder eigentlich Nichtwollen der in die Reichsvertretung nie eingetretenen Abgeordneten Ungarns und Croatiens soll ein Rechtsgrund sein, den übrigen Ländern die Ausübung ihres Gesetzgebungsrechtes in ihren gemeinsamen Angelegenheiten, also die Reichsvertretung ihrerseits zu verkümmern? — jene Weigerung Ungarns und Croatiens soll irgend einem andern Lande den Austritt aus der bereits angenommenen und jahrelang ohne Ungarn in Wirksamkeit gebrachten Reichsvertretung begründen?

Gewiß nicht in Bezug jener gemeinsamen Angelegenheiten, von denen Art. III. des Octoberdiploms und § 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sagen, daß sie dem Reichsrathe ohne Zuziehung Ungarns zustehen.

Nun, dann wär's doch offener Widersinn, dies von den Gesamtreichsangelegenheiten nicht ebenfalls zuzugeben, bloß weil Ungarn auf diese Zuziehung seinerseits verzichtete!

Mag dieser Verzicht allerdings die Nothwendigkeit bedingen, für die gemeinsame Erledigung der Reichsgesetzgebung eine Bestimmung zu treffen, welche jene Grundgesetze, so weit sie eben Ungarn be-

treffen, ändern; — nimmermehr wird man aber begründet behaupten können, es sei für die nichtungarischen Länder diese Aenderung verfassungsmäßig anderswo, als in ihrem Reichsrathe zu beschließen.

Wollen die einzelnen Landtage sich diesen Beruf zueignen, so wäre dies entweder ein offener Verstoß und Uebergriff wider das Octoberdiplom und die Landesordnungen, oder die Mitwirkung der Landtage hätte sich von einem Beschlußrechte auf das sehr wenig wirkende Recht eines Rathes und Antrages zurückzuziehen; denn das Recht zu Aenderungen der Reichsverfassung ist in den Februarpatenten ausdrücklich den Landtagen nicht zugewiesen, und nach dem Octoberdiplom sind alle, die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen berührenden Gesetzgebungssachen mit dem Reichsrathe zu erledigen.

Vergeblich ruft die Adresse die Patente vom September 1865 und vom Jänner 1867 an; — mit der kaiserlichen Entschließung vom 4ten Februar 1867 wurden jene nicht verfassungsmäßigen Bahnen verlassen und die zwei frühern Patente, d. h. die Sistirung der Verfassung, aufgehoben.

Die Legalität dieser Aufhebung kann von Jenen am wenigsten bestritten werden, welche in jenen Patenten selbst die Legalität nicht vermiffen.

Ein müßiger Streit also, ob die Verfassungssistirung als die legalen Vertreter zur freien Verständigung die Landtage meinte, wie die Adresse als selbstverständlich hinstellt.

Es mag dies eben dahingestellt bleiben; „legal“ aber unter keinem Gesichtspunkte konnten die Landtage dazu berufen erscheinen; übrigens zeigt selbst das von den Freunden der Sistirung auch unseres verfassungsmäßigen Reichsrathes so hoch gehaltene Jännerpatent wenigstens so viel, daß auch die Sistirungspolitik eine freie Verständigung mit jedem einzelnen Landtage nicht beabsichtigte.

Also nicht starres Recht, sondern entschiedenes Unrecht ist die Anschauung der jüngsten Landtagsadresse Krains.

Die Adresse will aber auch „eine wahrhaft constitutionelle Entwicklung und einen wirklich freien Ausgleich nicht „für möglich halten,“ wenn den Abgeordneten aus den Landtagen eine andere Aufgabe gestellt würde, als „im unmittelbaren Gedankenaustausche nur einen Entwurf der Form für „die Behandlung der Reichsangelegenheiten zu verfassen,“ der aber endgültig von den Beschlüssen jedes einzelnen Landtages abhängen soll; — also auch Zweckmäßigkeit, ja constitutionelle Nothwendigkeit spreche für die Adresse!?

Sehen wir hier ab von einer Wiederholung der Frage: zwischen wem denn eigentlich das Verhalten Ungarns einen freien Ausgleich in

der Verfassungsangelegenheit des Reiches nothwendig gemacht habe, und ob die außerungarischen Länder hierbei nicht eine persönliche Rechtseinheit sind?

Sollte nicht, auch abgesehen von dieser juristischen Seite der Sache, das einfache Verständniß der Lage des Reiches, sowie unserer eigenen, die Wahrheit und die Richtigkeit des kaiserlichen Wortes erkennen: „Solche Auffassung und solches Begehren des jüngsten krainischen Landtages würde den Zweck der Einberufung des Reichsrathes vollkommen vereiteln!“?

Blicken wir zunächst auf alle andern, nicht ungarischen Länder der Monarchie. Hat nicht deren Mehrzahl durch die im Jänner vollzogenen Wahlen laut und deutlich erklärt, daß sie einen solchen berathenden Reichsrath der sogenannten freien Bahn, und ebenso die Zerspaltung der Verfassungsfrage in den Landtagen nicht wollen?

Und da ihr Nichtwollen in der Treue an Recht und Gesetz, in dem Festhalten an dem Rechtsboden der Verfassung wurzelt, sollte es darum ein minder achtungsvolles, ein constitutionellwidriges sein? Sollte all' dem ein Mangel an Gerechtigkeit und Billigkeit, an welche die Adresse appellirt, zur Last gelegt werden? oder ist dies nicht vielmehr vorzuwerfen jenem beklagenswerthen Verlassen der gesetzlichen Bahnen, das eben Alles in Frage stellt und das eben die Adresse fortgesetzt wissen will?!

Kann man also hoffen, es würde wirklich dem Begehren des jüngsten krainischen Landtages auch nur die Möglichkeit eines Versuches geboten sein?

Käme es aber auch zum Versuche, wie soll, wie kann vernünftiger Weise eine freie Vereinbarung der verschiedenen Völkerstämme zu Stande gebracht werden, wenn jeder dieser Stämme als unabänderliche Basis die Bedingung festhält, sich einer anderen Majorität nicht zu fügen? — und diesen Grundgedanken, diese Furcht vor einer Majorisirung kann das Ansinnen, welches die Adresse gestellt hat, nicht verleugnen.

Muß ein derlei Streben nicht unbedingt nothwendig zur Auflösung, zum Zerfalle des Ganzen führen? Wenn Jedermann nur ein Deutscher, ein Slovener, ein Tscheche, ein Croate, ein Ungar, ein Rumäne sein will, wo bleibt da der österreichische Staatsbürger? wo bleibt da das österreichische Bewußtsein? wo bleibt da die Machtstellung jenes großen Oesterreich, das seine Feinde, den nationalen Hader klugerweise ausbeutend, schon jetzt mit besonderer Befriedigung nur mehr als einen „geographischen Begriff“ möchten gelten lassen?

Wo wäre, käme der Wunsch der Adresse in Ausführung, der gleichgewichtige Ausspruch der diesseitigen Vertreter, Ungarn gegenüber, zu erwarten?

Die verantwortliche ungarische Regierung ist gegeben; bald wird Ungarn sein Votum über seine Verbindung mit dem Reiche abgeben.

Sollen wir bei diesem letzten Versuche, das Reich zu erhalten, Ungarn nicht ebenbürtig gegenüberstehen — ein Ganzes, wie dieses? Oder wollen wir uns in so viel Köpfe, so viel Sinn zersplittern, unsere eigene Einigung unmöglich machen, jedenfalls aber das Schwergewicht in der gegenseitigen Stellung dort noch verstärken, wo es durch Ungarns eintigende Verfassung und deren constitutionelle Stärke ohnehin schon vorhanden ist?

Die möglichste Concentrirung der Vertretung auch diesseits der Leitha, die gemeinsame, verfassungsmäßige Gesetzgebung, in welcher allein die Quelle und der Hort freiheitlicher Institutionen liegen, darf schon um deswillen nicht aufgegeben werden.

Sie allein auch schützt vor jener Vergewaltigung von Nationalitäten, wie solche die Erfahrung jüngster Zeit leider aufweist; sie allein ist das Mittel gegen die Hydra innerer Zwietracht und Befehdung, welche die Hauptursache der Verschlimmerung unserer Zustände, aber auch die Hauptgefahr für unsere junge Freiheit in sich birgt, die ja ohne innern Frieden nicht bestehen kann.

Welche zersetzende Tendenz jenem Auflösen des staatlichen Organismus in seine Theile innewohnt, diesem Kern des Föderativprinzips, welches auch der jüngsten Landtagsadresse Krains zum Grunde liegt, das ahnen die in dessen Gefolge Befindlichen wohl gar nicht, sonst könnten sie sich zu demselben nicht bekennen. Aber auch unerkannt und unvor-gesehen müßten dessen üble Folgen sich geltend machen!

Mag die Gesundheit der Theile die des Ganzen mit Recht bedingen, mögen die Theile nur in der eigenen Freiheit sich gesund fühlen — die höhere organische und staatliche Nothwendigkeit ist ein Maß dieser Freiheit der Länder-Individuen, ein Maß, welches nicht über die besondern, für sich allein bestehenden Interessen des Landes reichen kann und darf. Eine staatliche Nothwendigkeit also, und zum Heile eben der Glieder unerläßlich, ist jene gesunde organische Einigung derselben, die da den Einen Kopf, das Eine Herz, den Einen Willen, die Einige Kraft des Ganzen wirksam sein läßt.

Eine 200jährige staatliche Entwicklung, das lebendige Recht der Gegenwart, der Drang des Zeitalters, welches nicht Separatismus, sondern Sammeln der Kräfte, welches nicht ein Zurückgreifen auf frühere Jahrhunderte, sondern den Fortschritt will — das alles drängt dorthin, wo die letzte Landtagsadresse nicht steht: auf den verfassungsmäßigen Boden der Monarchie.

Dieser wäre preisgegeben, das ganze constitutionelle System unserer Zeit und unseres Staates würde zertrümmert, wenn die Landtage mit derlei Adressen, wie die jüngst beschlossene, sei es wörtlich und unmittelbar, sei es indirect, dem Geiste und Sinne nach Instructionen oder Vorbehalte für ihre Reichsrathsabgeordneten beschließen dürften. Das lebendige

Wirken der Reichsvertretung nach bestem Wissen und Gewissen, der Charakter einer freien Persönlichkeit wären ihr untergraben.

Kein Zweifel also, wie und mit welcher vollen Rechte und Verständnisse der Appell der Regierung an das Volk gemeint ist, und daß ein Sieg der jüngst zum Durchgreifen gekommenen Principien für Krain das Gegentheil dessen wäre, was deren Wortführer davon versprechen, das Gegentheil des Wohlergehens Oesterreichs und seiner Länder.

Die Autonomie des Landes läuft Gefahr, so fürchtet die Adresse, wenn der nun wieder einberufene Reichsrath in seine Functionen tritt.

Wo und bei wem liegt diese Gefahr? Wer oder was berechtigt die Botanten der Adresse, den Reichsrath der Absicht eines derlei Uebergriffs in die Rechte des Landes zu beschuldigen — eines Uebergriffs, der nur mit einer Verletzung jener Verfassung geschehen könnte, von welcher die erste constitutionelle Landesvertretung Krains dankend ihrem Kaiser bekannte: sie gewähre entsprechenden Raum und Schutz auch für die nationale Entwicklung?

Und nun denn die Nationalität! Ist nicht gerade dieses die edelsten Gefühle der Heimatsliebe bezeichnende Wort zu einem verderblichen Schlagworte für politische Agitation gemacht worden, mit welcher man der Wahrheit geradezu ins Gesicht schlägt?

Von dem Rechte auf Bildung in der und durch die Muttersprache, dessen Beeinträchtigung die „Nationalen“ erst jüngst in einem Wahlausrufe ihren Gegnern so fälschlich untergeschoben, von diesem Rechte, welches nur nicht in Gehässigkeit und in Mißachtung des gleichen Anspruchs jener Anderen geübt werden darf, die auch für sich eine Heimat in Krain suchen dürfen, und wäre der Grund hierzu kein anderer, als weil sie Oesterreicher sind, von jenem Rechte, welches im eigenen Interesse aller Kinder des Landes nicht exclusiv zu herrschen hat, von demselben sei später noch die Rede.

Geradezu verwerflich aber ist es, die sogenannten nationalen Fragen zu einem Hebel für national-politische und staatsrechtliche Ansprüche, und um zu diesen zu gelangen, zu einer von manchem dieser Nationalen gewiß nicht einmal beabsichtigten Verfälschung des Bestrebens zu mißbrauchen, daß die wahre politische Freiheit bei den Landtagswahlen zur Geltung gelange.

Hier offenbaren sich eben die Berührungspunkte zwischen nationalem Separatismus und zwischen dem Streben nach föderativer Gestaltung des Reiches in ihrer verderblichen Richtung.

Wer die Nationalitäten Oesterreichs — in unwillkürlicher Ausföhrung des Anstoßes, den seit anderthalb Jahrzehnten hierin der gewaltige Anwalt an der Seine gibt — in diesem Sinne wirken lassen will, der verkennt die Lehren der Geschichte und des gesunden Menschenverstandes, daß auf nationalen Geföhlen ruhende derlei Bestrebungen

Oesterreich in politische Atome zersetzen und diese zur absoluten Centralgewalt hindrängen müssen.

Daß aber die Wege, welche die jüngste Landtagsadresse weist, derlei Bestrebungen Thür und Thor öffnen, daß mit den Nationalitätsstreitigkeiten, wie sie eben die Eistirungsacta großgezogen hat, das Gefühl für gemeinsame Interessen erstickt, das Band staatlicher Zusammengehörigkeit sich lockert, daß in dem maßlosen Streben nach individualisirter Gleichberechtigung das Grab für die Freiheit Aller gegraben wird, wer vermöchte dies alles bei ruhigem Blute zu übersehen?

Darum gilt es bei den jetzigen Wahlen, jenen Geist der Mäßigung, der wahren Achtung der Rechte Anderer und der wahren politischen Bildung, jene Reife und Selbständigkeit des Urtheiles, und vor allem jenen staatlichen Gemeinfinn in die Landesvertretung einzuführen, die den Frieden und die gesetzliche Freiheit Aller bedingen.

Ob dies alles der jüngst aufgelöste Landtag erfüllte, ob ein solcher, wenn neuerdings gewählt, für die nationale, d. i. heimatische Wohlfahrt in ihrem wahren dauernden Werthe Ersprießliches werden leisten können, das möge sich ein Jeder selbst beantworten.

Was aber entgegen die vom nationalen Comité verfehmten Anhänger der Verfassung, die mit größtem Unrechte als Deutschthümer angefeindeten Verfechter der Gesamtstaatsidee Oesterreichs in der ersten Landtagsperiode geleistet haben, das verdient gerade jetzt eine Erwähnung, wo deren Verdienste und Bestrebungen im gegentheiligen Partei-Interesse verkauft oder verleugnet, und durch die Aneignung der Devise: „Für den Glauben — für den Kaiser — für das Vaterland“ von Seite des nationalen Comité's der Anschein verbreitet werden möchte, als ob dessen politische Gegner diese Leitsterne nicht oder doch nicht unbedingt zur Richtschnur, nicht warm im Herzen hätten.

II.

Es ist keine edle Art zu kämpfen, auch kein gutes Wahrzeichen für seine Sache, — jedenfalls nicht zum Heile für den guten und allgemeinen Zweck, — wenn man den politischen Gegner in seinem Streben verdächtigt, in seinem Wirken herabgesetzt und den Geist jener Achtung und Mäßigung verleugnet, die jederzeit im Gefolge der Wahrheit und des Rechtes zu finden sind.

Leider glaubte das „nationale Wahlcomité“ auch mit solchen Mitteln den Sieg sich zuwenden zu sollen, indem es die Vaterlandsliebe des ersten Landtages bemakeln, seiner Majorität den Mißerfolg „nationaler Erstrebungen“ in die Schuhe schieben wollte.

Es gilt jenes leider nicht etwa dem außerordentlichen Erfolge, welchen solches Gebahren wenigstens beim selbstbewußten, besonnenen Wähler ohnehin nicht haben kann; es gilt daselbe hier auch nicht der Persönlichkeit der Angegriffenen, so schwer sie sich verletzt fühlen mußten, — es gilt aber jenes leider der Sache, dem allgemeinen Wohle, das allerdings die Kämpfe des Geistes und der Wahrheit, das allerdings den milden Sinn des Verständnisses und der Verständigung fordert — das aber nimmermehr durch die Aufregung und den Terrorismus der Leidenschaft befriedigt werden kann.

Die Ablehnung der zwei vom Abgeordneten Dr. Bleiweis eingebrachten Anträge: eine Dankadresse für die Verfassungsfestigung und eine Ausdehnung des Gebrauches der slovenischen Sprache in den Mittelschulen, — mußte wohl hauptsächlich den Stoff zur Verdächtigung der frühern Landtagsmajorität bilden, während nebstbei noch die populären Sätze von Steuerverminderung, ergiebigster Revision der Grundentlastungsoperationen, Freimachung von Steuerexecutionen, Beseitigung mißliebiger Beamten, Theilung von Grundstücken, mit einer Ostentation in das nationale Programm aufgenommen wurden, als ob in all' dem die Zusammensetzung des frühern Landtags ein Hinderniß gewesen wäre und nicht vielmehr eben er in diesen und vielen andern Dingen das Mögliche zum Wohle des Landes erzielt hätte.

Diese, nach Popularität auf Kosten Anderer eingerichtete Methode des Nationalcomité's sich als den Hort, ja als die Bedingung der Landeswohlthat vor Augen zu stellen, fordert im Momente, wo der Wähler nach Thaten, nicht nach Worten seinen Entschluß zu fassen hat, die sachliche Umschau.

Bleiben wir vorerst bei den zwei erwähnten Ablehnungen der Adresse und des Unterrichtsgesetzes.

Den staatsrechtlichen und den constitutionellen Gesichtspunkt der Verfassungsfrage hat schon der erste Abschnitt beleuchtet; — hier möge die Haltung des frühern Landtages gegenüber der Dankadresse für die Verfassungsfestigung aus deren Folgen anerkannt werden.

Es hat die ewig waltende Vorsehung durch eine Reihe der bittersten Ereignisse, die über Oesterreich hereingebrochen sind, die an sich zwar traurige, aber nur zu deutliche Rechtfertigung des einschlägigen Majoritätsbeschlusses selbst übernommen.

Auf der „freien Bahn“, welche die Sistrungsaeera inauguirte, hat Oesterreich eine seiner schönsten und reichsten Provinzen verloren. Auf der „freien Bahn“ erlitt Oesterreich eine jener erschütternden Niederlagen, deren moralische Einbuße noch schwerer wiegt, als die materielle, obwohl Tausende und Tausende von Menschenleben hiebei geopfert wurden.

Eine Fluth von Millionen und mehr unnatürlicher Werthzeichen unspült diese „freie Bahn.“ Handelsverträge, denen man die einheimische Industrie schonungslos zum Opfer brachte, Herabminderung des öffentlichen und Privatcredits, Entwerthung der Landesvaluta, und schließlich ein Heeresergänzungsgesetz, von dessen stricter Durchführung sogar das Sistrungsministerium Anstand nahm, kennzeichnen diese „freie Bahn.“

Nationaler Haß, Racenhaß, unlautere Bestrebungen des wieder nach gerufenen Kastengeistes, Verwirrung des Rechtsbewußtseins, rücksichtsloses Ringen nach Herrschaft, mit einem Worte: ein Zustand, wie er unerquicklicher und gefährlicher im staatlichen Leben gar nicht gedacht werden kann — dies war das Bild und der Begleiter der „freien Bahn.“

Wenn nun die vielgeschmähte Landtagsmajorität in nüchternen Voraussicht aller dieser Nachwehen kein Verständniß dafür fand, im Namen des Landes die Befriedigung für solche Zustände auszudrücken, wenn diese Landtagsmajorität vielmehr unerschüttert an der ursprünglichen Ueberzeugung festhielt, „daß der Rechtsboden einzig und allein in der vom Kaiser seinen Völkern huldreich verliehenen Verfassung liege und immer liegen werde, so fragen wir jeden ehrlichen Menschen, ob ein wahrhaftiger Grund vorliege, diese Landtagsmajorität wegen dieses Beschlusses zu verdächtigen?

Hat dieselbe nicht vielmehr die volle Anerkennung verdient, daß sie sich, freilich im auffallenden Gegensatz zu der communalen Vertrauensseligkeit dieser Stadt, kein Heil für Oesterreich von einem Mi-

nisterium versprach, dessen Publicistik es wagen durfte, das verbriefte kaiserliche Wort eine Fiktion zu nennen?

Es konnten außerordentliche, drängende Umstände höherer Staatsflugheit eingetreten sein, welche ein zeitweiliges Zurückbleiben auf der constitutionellen Bahn entschuldigen; immerhin aber blieb eine derartige Maßregel ein an sich bedauerlicher Ausnahmefall, worüber in einer Dankadresse zu jubeln wahrlich kein Anlaß vorlag.

Wenn hiebei die Landtagsmajorität unverwandt das eine Moment im Auge hielt, daß Oesterreich nur dann stark und groß sein könne, wenn jene Tendenzen nicht zum Durchbruch kommen, welche so gerne den herrlichen Großstaat Oesterreich in kleine Länder oder Communalwesen zerlegen möchten, in welchen dann desto leichter eine hervorragende Rolle zu spielen wäre, so hat diese Majorität mit großer staatsmännischer Klugheit gehandelt und bewiesen, daß ihr politischer Blick weiter reiche, als der enge Kreis selbstfüchtiger Interessen.

Wer somit in der ersten Landtagsperiode beigetragen hat, die „freie Bahn“ zu kürzen, der darf sich dies nur zum Verdienste um das Vaterland anrechnen und hat damit sicherlich nur zum Besten desselben gewirkt.

Eben so grundlos — und, wenn absichtlich, so entschieden böswillig — ist jene Verdächtigung, die gegen die Landtagsmajorität in der sogenannten Sprachenfrage erhoben wird.

Um hier vollends das richtige Urtheil zu beirren, hat sich vorerst die Minorität das Prädicat „national“ beigelegt, und sollte damit gekennzeichnet werden, daß die Landtagsmajorität einer antinationalen Richtung folge.

Wer die Landtagsverhandlungen mit objectiver Ruhe und ohne Voreingenommenheit durchsieht, dem wird es sehr bald klar, daß die Landtagsmajorität mit diesem zweiten Beschlusse keineswegs auch nur entfernt der Entwicklung der nationalen Cultur Abbruch thun wollte.

Darüber hat niemals im Landtage eine Differenz geherrscht, daß das Streben, die Cultur des slovenischen Volkes zu heben, demselben hiebei seine Stammeseigenheit zu wahren, ein vollberechtigtes, ein heiliges sei und die vollste Beachtung und Unterstützung verdiene. Nur über die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, bestanden Meinungsverschiedenheiten.

Die Landtagsmajorität sah in dem gedachten Antrage nur eine halbe Maßregel, welche den beabsichtigten Zweck zu erreichen nicht geeignet schien. Dem einschlägigen Antrage in seinem Detail fehlte schon die innere logische Berechtigung. Man mußte sich fragen, warum wurden gerade vier Lehrgegenstände, warum nicht mehr oder weniger, warum diese und keine anderen fürgewählt?

Die Landtagsmajorität vermifste in diesem Antrage die wesentliche principielle Seite der unter allen Umständen

allein gedeilichen Vernfreiheit. Sie mußte Anstand nehmen, einem Antrage beizupflichten, der in seinem imperativen Zwange zu dem ungeheuerlichen Corollar führte, daß die Nationalität eines Kindes durch eine Commission festzustellen sei, etwa wie bei den Sullu-Raffern, denen die Stammesangehörigkeit mit besonderen Zeichen eintätowirt wird.

Die Landtagsmajorität konnte darin keinen Gewinn für die Entwicklung des Nationalgefühles ersehen, daß auf solche Art nationale Leibeigenen gemacht würden.

Es schien der Majorität nicht angemessen, dort, wo das Bedürfniß einer principiellen Reform des ganzen Unterrichtswesens so nothwendig wie in Oesterreich ist, zwischenweilig zu so kleinlichen Palliativmitteln zu greifen.

Diese konnten einerseits ihren Zweck nicht erreichen, und brachten andererseits in der Art, wie sie, ohne Zusammenhang aus dem Ganzen herausgerissen, beantragt wurden, für die Disciplinen selbst nur neue Gefahr.

Ueberhaupt scheint es eine arge Selbsttäuschung zu sein, wenn man von der imperativen Einführung einer Sprache in Amt und Schule einen bedeutenden Vorschub für die nationalen Culturbestrebungen oder das nationale Leben überhaupt erwarten wollte.

Durch Jahrzehnte war die lateinische Sprache in Oesterreich Unterrichtssprache an der Mittelschule und selbst Amtssprache, und wie geringen Einfluß übte dieselbe als solche auf das Culturleben der einzelnen Volksstämme. Andererseits war im lombardisch-venezianischen Königreiche, so lange es unter Oesterreichs Scepter stand, in Amt und Schule niemals eine andere als die nationale Muttersprache in Geltung, und dennoch tönten auch von dort her alle jene nationalen Schmerzschreie herüber, wie selbe hierlands über angebliche Zurücksetzung der nationalen Interessen in so uner schöpftem Maße erklingen.

Die Sprache hat, wie jedes andere organische Gebilde, seine eigenen Lebensbedingungen; wo sich diese im natürlichen Wege nicht finden, dort wird der Zwang ebenfowenig Lebenskeime fördern, als er jemals noch im Stande war, wirkliche Lebenskeime zu zerstören.

Die erste Sprachherrschaft führte zum Thurm Babel; jede folgende half die Confusion nur noch mehren.

Wer fünfundzwanzig Jahre zurückdenkt, wird es bestätigen müssen, daß seit jener Zeit die nationale Cultursprache einen in jeder Beziehung höchst achtungswerthen Fortschritt gemacht hat.

Sie dankt dies weit weniger dem Sprachenzwange in der Schule, als vielmehr dem redlichen, tiefsten Streben jener Männer, die aus freiem Antriebe, aus wahrer Liebe zum Volke die Sprache in Wort und Schrift ausbildeten, ihren ungeahnten Schatz Anderen erschlossen, durch schriftstellerische Thätigkeit Andere anregten, und so nicht im Wege des Zwanges, sondern im Wege der freigeigenen Selbstbestimmung der flove-

nischen Müttertsprache Anerkennung und Geltung verschaffen, wie solches kein Sprachengesetz zu erringen vermöchte.

Wenn nun dem Majoritätsbeschlusse wirklich antinationale Tendenzen zu Grunde gelegen wären, so fragen wir, wie es denn komme, daß zu dieser Majorität Männer zählen, die zu einer Zeit, als die Kenntniß der slovenischen Sprache mit weniger materieller Erkenntlichkeit belohnt war, sich dem gründlichen Studium derselben mit anerkanntem Eifer und Erfolge hingegeben haben und noch gegenwärtig in dieser Richtung den Koryphäen der nationalen Partei ebenbürtig zur Seite gestellt werden können, ja dieselben übertreffen.

Wie kommt es, fragen wir nochmals, daß sich an diesem Majoritätsbeschlusse Männer beteiligten, deren literarischer Ruf weit über die Grenzen unseres engeren und weiteren Vaterlandes gedungen ist; Männer, die aus Liebe zur Heimat und dem Volke die Blüthen des slovenischen Volksliedes in mustergiltiger Uebersetzung dem deutschen Nachbarvolke zum Verständniß brachten und so den deutschen Geist auf das Culturstreben des slovenischen Volkes hinleiteten?

Wäre es möglich, fragen wir endlich, daß solche Männer, die vielfältig durch eigenes Streben dem Drange ihres Herzens zum Volksthümlichen, zur Hebung des heimischen Culturlebens thatsächlich Ausdruck und Vorschub gaben, gerade bei dieser Frage eine antinationale Richtung eingeschlagen und dabei jene Absicht gehabt hätten, welche böswillig dem ebenerwähnten Majoritätsbeschlusse angebicdet wird?

Nun, wir glauben, wer ein selbständiges Urtheil hat, wer überhaupt mit eigenen Augen sehen will, kann leicht erkennen, wie unberechtigt auch die Sprachenfrage gegen die Heimatsliebe aller Zener ausgebeutet wird, die für den Schulgesetzentwurf der „Nationalen“ nicht stimmen, während die Einrichtung der Oberrealschule mit einem Zweidrittelbeitrage aus Landes- und Befoldung der Lehrkräfte aus Staatsmitteln vom thätigen Verständnisse für die praktischen Bildungsbedürfnisse unser Jugend Zeugniß gibt.

Aber man ging noch weiter. Man verdächtigte sogar das katholische Gefühl der Landtagsmajorität. Von der Kanzel und auf dem Wahlplatze konnte man es hören, daß die Landtagsmajorität das Land an Preußen ausliefern wolle, um es deutsch und protestantisch zu machen.

Auch in dieser Richtung beweisen es die Landtagsverhandlungen, daß die damalige eminente Majorität dem kirchlichen und clericalen Interesse volle Rechnung trug.

Für einen Wahnsinnigen müßten wir den erklären, der es unternahm, an dem katholischen Glauben, diesem kostbaren Erbe des Volkes, zu rütteln, Institutionen zu bekämpfen, die sich seit Jahrhunderten in das Herz des Volkes eingelebt haben und von ihm hochgehalten werden.

Sollte man nicht vielmehr glauben, daß Männer, die, ihrem geleisteten Angeldbniße getreu, unerschütterlich den Boden des Rechtes wahren, auch für ihre Glaubensstreue eine weit sicherere Gewähr bieten, als jene, sei es Führer, sei es Geführte, deren Wahlprogramm sich offenbar die Aufgabe gestellt hat, das Urtheil der unerfahrenen Menge durch Verdächtigungen zu beirren, um alle Jene auszuschließen, die nicht unbedingt für die Gesinnung der Wortführer zu schwärmen gelernt haben?

Wirft man einen Blick auf das, was der Landtag der ersten Wahlperiode geleistet hat, so muß jeder billig und gerecht denkende Mensch einräumen, daß der Landtag seine Aufgabe mit allem Ernste erfaßt, nach vollster Kraft auch die materiellen Interessen des Landes gefördert, das Landesvermögen und die Landesanstalten mit aller Umsicht und Sorgfalt verwaltet und Erfolge erzielt hat, die dem Lande noch nachhaltig zugute kommen werden.

Dieses Verdienst vindicirt die Landtags-Majorität gerechterweise nicht für sich allein, denn sie wurde, wie schon oben erwähnt, hiebei zum größten Theile auch von der Minorität unterstützt; allein Abwehr heischt der letztern Unterstellung, als sei die Majorität Schuld, daß Manches nicht erreicht, Vieles zu thun übrig blieb; — als sei sie der Heimmisshuh für die Minorität in Beförderung des Wohlstandes gewesen.

Um hier aus den vielen nur die wichtigern Vorkommnisse zu berühren, verweisen wir beispiehs halber auf die Bestrebungen zur Besserung der Verhältnisse des Grundentlastungsfondes, zur Wiedererlangung des incamerirten Domesticalfondes, zur Herabminderung der Grundsteuer.

In ersterer Beziehung ist es gelungen, für das Land, von dessen jährlicher Schuld an den Grundentlastungsfond und für die Servitutts-Ablösungen auf 30 Jahre hinaus sonst ein Theil, weit über 150.000 fl. jährlich, unbedeckt gewesen wäre, von der k. k. Staatsverwaltung unverzinsliche, erst vom Jahre 1896 an in mäßigen Jahresraten rückzahlbare Vorschüsse zu erwirken und so das Land vor der sonst unvermeidlichen Calamität eines noch viel drückenderen Zuschlages zu bewahren.

Bezüglich des Domesticalfondes ist es nicht ohne beachtenswerthe Mühe gelungen, den Faden der Verhandlung wieder aufzunehmen und eine Ausgleichung anzubahnen, die, wenn mit Umsicht, Tact und Energie fortgeführt, dem Lande gegründete Aussicht gibt, das Einkommen seines Vermögens um viele Tausende zu steigern.

Die anerkannte Steuerüberbürdung wurde wenigstens theilweise durch ergiebige Steuerabschreibungen minder fühlbar gemacht, und die Härte der Steuerexecutionen durch möglichste Rückführung auf die gesetzliche Schranke abgeschwächt und eine dauernde Abhilfe bei der Regierung mit aller Energie und Sachkenntniß angebahnt und verfolgt.

Dem schon lange gefühlten Bedürfnisse der leidenden Menschheit hat der Landtag durch einen Zubau im Civilspitale mit einem

Kostenbeträge von circa 40.000 fl. Abhilfe gebracht; die Vorarbeiten zur unvermeidlich nothwendigen Erbauung eines neuen Irrenhauses geliefert, für die Anlegung, Fructificirung und Vermehrung des bezüglichen Baufonds von beiläufig 80.000 fl. in Obligationen Sorge getragen.

Zur Förderung der Verkehrsmittel hat der Landtag den Gemeinden Subventionen in bedeutenderen Beträgen geleistet, und die Brücke über die Save bei Gurksfeld, diese unermeßliche Wohlthat für den Verkehr Unterkrains, mit 10.000 fl. Kostenaufwand, sie mag Zeugniß dafür geben, wie der Landtag bemüht war, reelle Landesinteressen zu fördern, so wie auch die Stadtgemeinde Laibach in ihrem Anlehen von 20.000 fl. entgegenkommende Unterstützung beim Lande fand.

Auch dem Nothschrei armer, durch Elementarereignisse schwer getroffener Ortschaften verschloß der Landtag nicht sein Gehör, und wo es ihm nicht gestattet schien, für derlei Zwecke den Landesfädel in Anspruch zu nehmen, dort brachte zum wiederholten male die Mildthätigkeit der Landesboten aus ihren directivmäßigen Bezügen die erbetene Abhilfe.

Mit welcher Zähigkeit und Wärme der Landtag die gesetzliche Autonomie des Landes zu wahren bestrebt war, davon geben nebst anderen die Verhandlungen anlässlich der Uebernahme der Zwangsarbeitsanstalt das beredeste Zeugniß.

Als es galt, im schweren Kampfe des Vaterlandes die Militärzwecke des Staates durch materielle Opfer zu unterstützen, da blieb auch der Landtag Krains nicht zurück und trug bereitwilligst sein Schärfflein bei.

Wie endlich der Landtag mit weit geringern Geldmitteln für die bessere Zustandhaltung der landschaftlichen Gebäude gesorgt hat, daran möge der Vergleich ihres gegenwärtigen mit dem früheren Zustande erinnern.

Bei all' den durch die Vielseitigkeit des Bedarfes vermehrten Auslagen ist es dem Landtage in Folge seiner sorgfältigen und geregelten Haushaltung gelungen, ohne Erhöhung, ja selbst mit Herabminderung des Steuerzuschlages nicht nur das currente Erforderniß zu bedecken und allen auf den Landesfonds lastenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen, sondern derselbe hat während dieser Zeit sehr beträchtliche Rückstände getilgt, namentlich 40.000 fl. nicht präliminirte Morastentsumpfungsbeträge abgetragen, an Spitalskosten nebst anderen beispielsweise blos an die Triester Anstalt vom Jahre 1861 und 1862 über 26.000 fl. gezahlt, die Abschreibung von 60.000 fl. Schuldkostenrückständen beim Aerar bewirkt, für die Vorspannsauslagen aber Ratenzahlungsfrist erlangt, und so die Ordnung in seinem Haushalte hergestellt und erhalten, ohne durch Aufnahme von

Darlehen auf das liegende Landesvermögen den Nachkommen eine vermehrte Bürde aufzulasten, um einer momentanen Verlegenheit auszuweichen.

Welcher hervorragende Antheil dieser Erfolge den im Landesausschusse und im Landtage dafür aufopfernd thätigen Mitgliedern auch der Majorität beigegeben werden muß — wie gerade sie bei den Straßensubventionen Schwierigkeiten bei der Minorität zu überwinden hatten, das weiß Jedermann, der dem Gange der Dinge seine Aufmerksamkeit schenkte.

Ob nun ein Landtag, der in solcher Weise nach allen Richtungen hin umsichtig, gemäßigt und nüchtern vorgegangen ist, es verdiene, daß man seine Majorität in ihrer Gesinnung und Thätigkeit verdächtige, darüber mag seinerzeit die Geschichte des Landes zu Gerichte sitzen. Ihr gerechtes Urtheil hat diese Landtagsmajorität nicht zu scheuen.

Der nun durch das Wort des Monarchen aufgelöste Landtag der zweiten Wahlperiode hat viel zu kurze Zeit getagt, um über seine Thätigkeit schon jetzt ein Urtheil fällen zu wollen.

Zwei Momente indeß kennzeichnen schon derzeit in auffallender Weise den Charakter derselben. Das eine ist die Außerachtlassung der Geschäftsordnung nicht nur in unwesentlichen formellen Punkten, sondern in dem sehr wesentlichen, daß die Anträge und Commissionsberichte den Landtagsmitgliedern durch die festgesetzte Zeit früher zugemittelt werden müssen, damit sich Jedermann zu orientiren und auf die bezügliche Verhandlung vorzubereiten im Stande sei.

Wir halten es für eine bedenkliche und sehr gefährliche Art, wenn sich eine Versammlung in solcher Weise überrumpeln läßt und darauf hin Beschlüsse faßt, wie Jemand, der mehr glaubt, als überzeugt ist.

Der zweite Moment war die an Ungezogenheit grenzende Rücksichtslosigkeit, mit der die siegesgewisse Majorität die verfassungstreue Minorität und das Gruppeninteresse der Großgrundbesitzer behandelte.

Wie immer man über eine bevorzugte Stellung des landtäfelichen Großgrundbesitzes denken mag, die einfachsten Grundsätze der guten Lebensart auch gegen seine politischen Gegner sollte man nicht außer Acht lassen. Die Landtagsmajorität der ersten Wahlperiode hat es niemals unterlassen, Mitglieder jeder Parteilichung in ihre Comités zu wählen, und es war dies wohl der vorzüglichste Grund, warum die Commissionsberichte dem ganzen Hause ohne Unterschied die Gewähr dafür boten, daß der bezügliche Antrag allseitig erörtert worden sei, während sonst die Constituirung eines Comité's immer nur aus der Mitte seiner Parteilichen schon a priori den Schein der Einseitigkeit und Parteilichkeit auf sich ladet.

Unter den wenigen Beschlüssen, die in diesem Landtage gefaßt wurden, galt der eine der Bitte wegen der Sistirung der

Heeresergänzung. Ohne es zu wollen, verkündete er damit, wie heilsam es gewesen wäre, statt mit der Verfassungsfixirung eine solche Möglichkeit zu öffnen, die verfassungsmäßige Behandlung einer wenigleich nothwendig gewordenen Heeresreform zu wahren.

Ein zweiter und dritter Beschluß galt der Errichtung einer besonderen landschaftlichen Cassé und der Adaptirung des Redoutensaales zum Sitzungssaale des Landtages. Wenn wir auch zugeben müssen, daß sich für beide dieser Beschlüsse genügende Rechtfertigungsgründe auffinden lassen, so muß es denn doch auffallen, daß der Landtag die kurze Spanne Zeit, die ihm zu tagen beschieden war, mit einer überstürzenden Hast dazu benützte, um vor Allem auf den mehreren eigenen Comfort zu denken und den Landesäckel mit einer neuen nicht unbeträchtlichen und hinsichtlich der Cassé bleibenden Mehrausgabe zu belasten, welche ohne den geringsten Schaden für das Land zum mindesten so lange hätte aufgeschoben werden können, bis demselben sein Domesticalfond zurückgegeben worden wäre.

Wir hätten geglaubt, daß die Urganung dieser Angelegenheit für das Landesinteresse weit dringender wäre, als die Abhilfe für einen der Landtagsabgeordneten, der für sich und Collegén und für das bekannte Donnerstags-Publicum eine größere Bequemlichkeit anstrebt.

Der letzte und unstreitig wichtigste Beschluß galt der Beschickung des Reichstages.

Daß dieses Debut ungeachtet der meisterhaft gelungenen Copie des Prager und Brünnner Vorbildes höchst unglücklich ausfiel, weiß die Welt. Als Geschmacksache halten wir die Nachahmung der Cechen für bedauernswerth, als politisches Experiment für das Interesse Krains geradezu verwerflich und höchst schädlich.

Krain hat sein Eigenleben, es soll dasselbe auch fernerhin bewahren, ohne sich zum Schleppträger der Cechen-Paladins zu erniedrigen.

Krains politisches Interesse liegt und wird immer in den Linien einer starken constitutionellen Staatsgewalt liegen; — diese zu stützen, frei von mehr oder minder selbstbewußten Sonderbestrebungen, nur dies kann und wird Krain Glück bringen.

Wir sind am Schlusse unserer Betrachtung. Sie galt nicht den Persönlichkeiten. Wäre dies der Fall, so hätten wir zu Gunsten des einen oder andern Candidaten der Gegenseite wohl ausdrücklich eine Ausnahme machen müssen, denn es sind welche unter ihnen, die wir persönlich hochschätzen.

Unsere Betrachtung galt nur der Sache; sie galt den Grundsätzen; sie galt der Abwehr einer unlautern Verdächtigung, welche der Landtag der ersten Wahlperiode und seine Majorität durch ihr Thun und Wirken wahrlich nicht verschuldet haben.

Möge sie, überzeugungstreu und voll Liebe zum Vaterlande, wie sie gegeben ist, auch anerkannt und wirksam werden.

Wie immer nun die neuen Wahlen ausfallen mögen, wir haben nur den einen aufrichtigen Wunsch, daß sie auf legaler Grundlage, mit strenger Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, frei von unlautern Einflüssen vorgenommen würden und den ungefälschten, selbstbewußten Volkswillen zum Ausdruck brächten.

Nicht darin erblicken wir eine Gefahr für das Landeswohl, daß Männer verschiedener Anschauung und Ueberzeugung, selbst von der extremsten Färbung, in den Landtag gewählt werden.

Die drohende Gefahr sehen wir nur darin, daß einige Wenige ihren Einfluß mißbrauchen wollen, um wie kleine Despoten im Landtage und durch denselben im Lande zu herrschen und ihr oft grundsatzloses Thun und Treiben mit dem Schilde der halb willenslosen Majorität zu decken.

Was auch geschehe, wir halten an der Ueberzeugung fest, daß Wahrheit und Recht früher oder später zum Durchbruche gelangen werden und daß das Volk schließlich seine echten Freunde selbst finden und von denen strenge Rechenschaft begehren werde, die sein noch kindliches Vertrauen etwa mißbrauchen wollten.

Kaibach, am 9. März 1867.



